



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Wettbewerbskommission WEKO  
Commission de la concurrence COMCO  
Commissione della concorrenza COMCO  
Competition Commission COMCO

## IT-Beschaffungskonferenz 10-jähriges Jubiläum

26. August 2021, Universität Bern, Fabrikstrasse 6, 3012 Bern

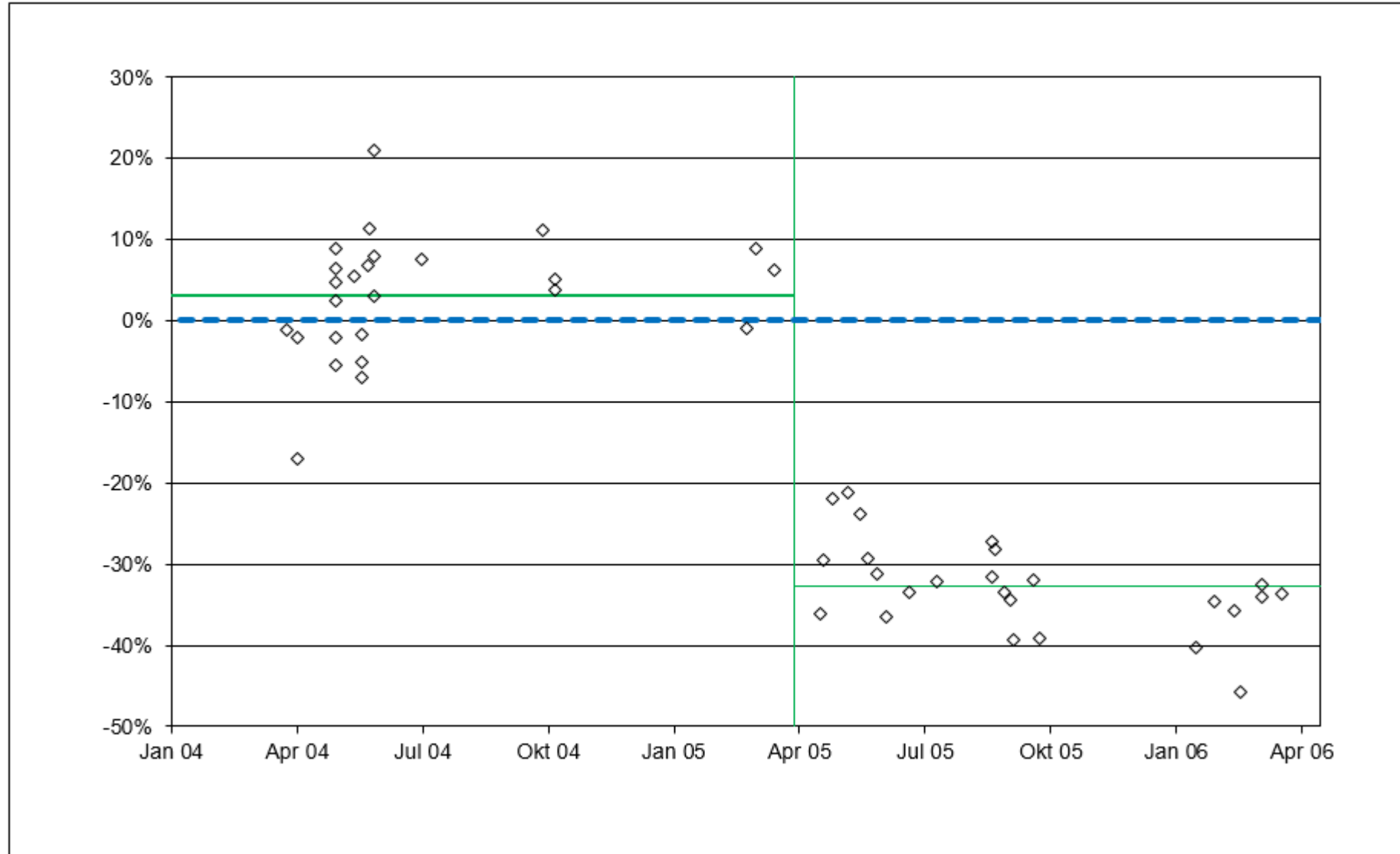


# Submissionsabreden in der IT-Branche – ein Problem?

Sekretariat Wettbewerbskommission, Frank Stüssi



**Abb. 3: Vergleich der Offertpreise mit dem Kostenvoranschlag**





# Botschaften

- Submissionsabreden sind **schädlich**
- IT-Branche ist **bedingt anfällig**
- Submissionsabreden lassen sich **vermeiden** und **erkennen**



# Submissionsabreden ...

- Unzulässige Vereinbarung darüber, welches Unternehmen bei einer Beschaffung den Zuschlag erhalten soll
- Umsetzung: «Gewinnerofferte» wird bestimmt, andere Unternehmen bieten höher (Stützofferten) oder gar nicht («bid suppression»); auch Zuweisung von Kunden/innen oder Regionen möglich
- Meist kommen Unternehmen abwechselungsweise zum Zuge (Rotation)
- Submissionsabreden führen in der Regel zu höheren Preisen



# ... sind schädlich

- Überhöhte Preise
  - OECD: 10-20% höhere Preise
  - Internationale, empirische Studie: durchschnittlich 45% Preiserhöhungen
  - WEKO-Entscheid Strassenbaukartell Tessin: 30% tiefere Preise nach Kartell
  - Einzelfall WEKO-Entscheid im Kt. Zürich (2013): 70%
- Weniger Innovation, weniger Effizienzreize
- Strukturhaltung

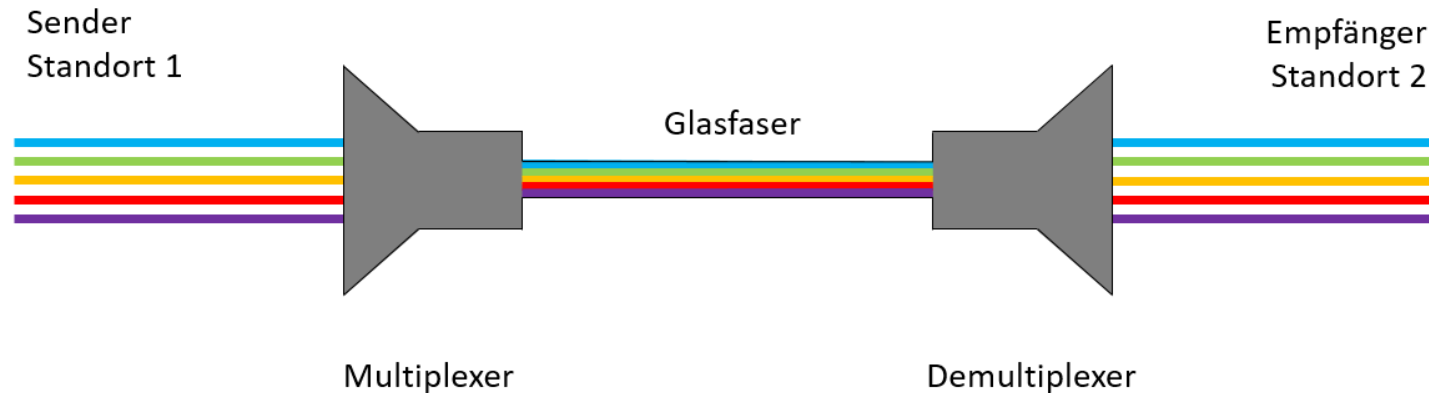


# Diverse WEKO-Entscheide im Baubereich ...

WEKO-Entscheide (Auszug)	Anzahl geschätzte abgesprochene Beschaffungen
Strassenbeläge Tessin	Über 200
Elektroinstallationsbetriebe Bern	Über 100
Strassen- und Tiefbau Kt. Aargau	Rund 100
Strassen- und Tiefbau Kt. Zürich	30
Bauleistungen See-Gaster	Rund 240
Bauleistungen Graubünden	Über 1000
IT-Bereich	1



# ... einer im IT-Bereich («Optische Netzwerke»)



- Preisabrede von vier Unternehmen für Beschaffung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) über Netzwerkkomponenten
- SNB fragt bisherige Lieferantin im Jahr 2019 für ein Angebot sowie Herstellerin für weitere Lieferantinnen an
- Bisherige Lieferantin und Herstellerin vereinbaren «Gewinnerin» und koordinieren andere Lieferantinnen

Entscheid von 2020 in RPW 2021/1, S. 210 ff.



# Gewisse Markteigenschaften ...

- Kleine Anzahl Anbieter
  - wegen hohem Konzentrationsgrad
  - infolge „künstlicher“ Markteintrittsschranken (z.B. Eignungskriterien)
- Wenige / keine Markteintritte, stabile Marktverhältnisse
- Geringer / kein technologischer Fortschritt
- Identische oder einfache Güter / Leistungen
- Wenige / keine Substitute
- Vergleichbare Kostenstrukturen der Anbieter





## ... erleichtern Abreden

- Verflechtungen zwischen Anbietern (z.B. Kreuzbeteiligungen)
  - Wiederholte und regelmässige Ausschreibungen
  - Koordination und Information durch einen Verband
- *Faustregel: Je mehr Faktoren erfüllt sind, desto höher ist das Risiko von Submissionsabreden*
- *Analyse / Beurteilung der Märkte als Voraussetzung dafür, das Risiko von Submissionsabreden einschätzen zu können*



# Submissionsabreden vermeiden ...

- Marktkenntnisse aufbauen
  - Übersicht über Markt sowie Produkte / Dienstleistungen
  - Risiko von Abreden in Märkten einschätzen
- Gute Vorbereitung von Beschaffungen
  - Kombination von Beschaffungs- und Marktkenntnissen
  - Risiko für Abreden minimieren



## ... und erkennen

- Indizien kennen, z.B. (siehe [WEKO-Checkliste](#)):
  - Die Preise der eingegangenen Angebote liegen über den Erfahrungswerten
  - Es gehen weniger Angebote als üblich ein
  - Es besteht eine deutliche Preisdifferenz zwischen dem besten und zweitbesten Angebot sowie vergleichsweise geringe Preisdifferenzen zwischen dem zweitbesten und den restlichen Angeboten
  - Die Angebote enthalten dieselben Ungereimtheiten (z.B. Kalkulationsfehler)
- Im Verdachts- oder Zweifelsfall: [submissionsabreden@weko.admin.ch](mailto:submissionsabreden@weko.admin.ch); [www.weko.admin.ch](http://www.weko.admin.ch) → Anzeigen → Hinweise zu Submissionsabreden
- Verdachtsfälle: Meldepflicht an WEKO (Art. 45 Abs. 2 BöB und IVöB)

